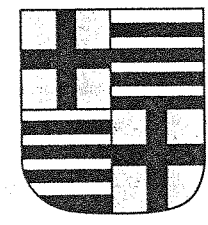


LSG 0067 MR

AMTSBLATT



für den Landkreis Merseburg-Querfurt

7. Jahrgang	Merseburg, den 7. Juni 1999	Nummer 23
-------------	-----------------------------	-----------

Inhalt	Seite
--------	-------

Kreisausschuß des Kreistages Merseburg-Querfurt:

Beschluß-Nr. KA 02/99
 Außerplanmäßige Ausgabe für die Rekonstruktion der Ellerbachbrücke 2

Beschluß-Nr. KA 03/99
 Vorbereitung des Trägerwechsels der kreiseigenen Kinderheime 2

38. Sitzung des Kreistages Merseburg-Querfurt am 26. Mai 1999

Öffentliche Sitzung:

Beschluß-Nr. 465-38/99
 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Merseburg-Querfurt für das Haushaltsjahr 1999 2

Beschluß-Nr. 466-38/99
 Gebührensatzung der Kreismusikschule „Johann Joachim Quantz“ des Landkreises Merseburg-Querfurt 2

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluß-Nr. 467-38/99
 Verkauf der Immobile, Johannes-Schlaf-Straße 2-3, 06268 Querfurt – ehemaliges Inneres Krankenhaus 4

Beschluß-Nr. 468-38/99
 Verkauf des Objektes Trebitz-Österitz – ehemaliges Landschulheim 4

Beschluß-Nr. 469-38/99
 Kanalisation und Straßenbau K 2175 Bad Dürrenberg/OT Kirchfahrendorf, Kirchfahrendorfer Straße 4

Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt:

- Dezernat I
- Dezernat II
- Dezernat III

Dezernat IV

Amt für Umwelt- und Naturschutz:

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauchgrund“ im Landkreis Merseburg-Querfurt 5

Amt für Gewässer- und Immissionsschutz:

- Fernwasserleitung von Kollenbey bis zum Wasserwerk Werder 9
- Trinkwasserleitung Knapendorfer Weg 8 - 48 in Merseburg 9
- Sanierung Gotthardeiche und Geisel, Titel 76102 / 2214; Ankündigung 10

Bekanntmachungen der Gemeinde Horburg-Maßlau:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 10
- Entlastung des Bürgermeisters zur Haushalts- und Kassenführung im Jahre 1997 11
- Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der BAB 9 Berlin - München, Richtungsfahrbahn Berlin, Betriebs-km 121,0 bis 125,0 11

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg:

Beschlüsse der Ausschußsitzungen 12

Bekanntmachungen der Kreisverwaltung

Dezernat I
Dezernat II
Dezernat III

Dezernat IV / Amt für Umwelt- und Naturschutz:

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutz- gebietes „Lauchgrund“ im Landkreis Merseburg-Querfurt

Aufgrund der §§ 20(1) und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetze vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608), vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 467) und vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Teilen der Gemarkungen Schkopau, Knapendorf und Milzau wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Lauchgrund".
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 335 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einem aus 3 Blättern bestehenden, nicht mit veröffentlichten Kartensatz in den Maßstäben 1:2.000 und 1:2500, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Karten werden bei der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt (Untere Naturschutzbehörde) in 06217 Merseburg, bei den Verwaltungsgemeinschaften „Saale-Elster-Aue“ in 06258 Schkopau und „Laucha-Schwarzeiche“ in 06255 Schafstädt sowie am Sitz der Gemeindeverwaltungen Schkopau, Milzau und Knapendorf aufbewahrt.
Sie können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Landschaft zwischen den Ortslagen Schkopau, Merseburg, Knapendorf und Milzau.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Niederungen des Baches "Laucha" und wird der Landschaftseinheit Querfurt-

ter Platte zugerechnet. Hier hat sich in den letzten Jahrzehnten inmitten einer mehr oder weniger anthropogen genutzten Kulturlandschaft, gesäumt von Chemiebetrieben, großen Städten und Bergbaufolgelandschaften ein ökologisch außerordentlich wertvoller Niederungsbereich erhalten. Das Gebiet ist zentraler Bestandteil des Biotopverbundes zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Saale" bei Schkopau und den Resten eines Eschen-Ulmen-Auenwaldes bei Knapendorf.

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes "Lauchgrund" wird insbesondere bestimmt durch:

1. die muldenförmige Eintiefung der Laucha zwischen den Siedlungsgebieten im Süden und dem Industriekomplex im Norden;
2. ein vielfältiges Biotopmosaik, das die Laucha auf ganzer Länge begleitet, im Gegensatz zu der sie sonst umgebenden strukturreichen Agrarlandschaft;
3. die weiträumigen Schilfgebiete zwischen Schkopau und Knapendorf;
4. Standgewässer, wie das Regenrückhaltebecken westlich Schkopau und der Schloßteich Bündorf;
5. schutzwürdige, oft galerieartige Gehölzstrukturen aus Weiden und Hybridpappeln am Bachlauf. Bei Knapendorf und nördlich Bündorf haben sich kleine Reste eines Eschen-Ulmen-Auenwaldes mit typischer Krautschicht erhalten. Angepflanzte flächige Gehölze am Rande des unteren Talzuges und Neuaufforstungen mit Laubholz dienen als Pufferzone zur umgebenden intensiv genutzten Landschaft;
6. die Brutstätten der Rotmilane im unteren Lauchgrund. Zahlreiche Kleinvögel besiedeln die Gehölzstrukturen, darunter Nachtigall, Gelbspötter, Zaunkönig und Grasmücken;
7. besonders schutzwürdige Schilfbereiche westlich Schkopau und nördlich Knapendorf. Hier brüten die nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Vogelarten Rohrammer, Beutelmehse, Wasserralle, Rohrschwirl und Drosselrohrsänger. Die offenen Wasserflächen im Schilf haben große Bedeutung für die Vermehrung von Amphibien am Rande der stark durch den Menschen überprägten Landschaft. Hier laichen Teichmolch, Erd-, Wechsel- und Knoblauchkröte sowie Gras-, Teich- und Seefrosch;
8. stickstoffliebende Staudenfluren mit Großer Brennessel, Wiesenkerbel, Giersch, Bärenklau, Klettenlabkraut u.v.a., die den Bach im Verlauf des Tales begleiten. Kohldistelwiesen, die teilweise nicht mehr genutzt werden, wechseln sich mit Glatt-haferwiesen ab, auf denen alte Obstbäume stehen;
9. eine salztolerante Flora am Südwestrand der Buna-Halde, die sich auf Flächen angesiedelt hat, die durch Haldensickerwässer beeinflusst werden. Neben Salzbünse und Salzschwaden sind die Strandaster und der Echte Eibisch zu erwähnen;
10. einen wertvollen kontinentalen Walliser-Schwingel-Federgras-Trockenrasen unter anderem mit den namengebenden Arten sowie Dänischem Tragant, Liegendem Ehrenpreis und Grauer Skabiose auf dem Knapendorfer Kirschberg, der als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz steht;
11. die zur Aue hin besonders landschaftsprägenden Ortsränder von Knapendorf, Bündorf und Milzau. Extensiv genutzte Obst- und Bauerngärten, kleine Wiesen, Kopfweiden und Weidenbüsche vermitteln zwischen den Ortslagen und dem Bach.

- (2) Besondere Ziele des Landschaftsschutzgebietes sind:
1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes mit seinen ökologischen Werten, seiner unverwechselbaren, reich strukturierten landschaftlichen Naturausstattung und seinem hohen Erholungswert, insbesondere die auf feuchte bis wechselfeuchte Standorte angewiesenen Biototypen. Sie haben hohe Bedeutung als Lebensraumfunktion für eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten;
 2. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Pflege und Belebung des Landschaftsbildes;
 3. das Gebiet als Lebensraum sowie als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine, wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit, in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern und Störungen davon fernzuhalten;
 4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
 5. das Gebiet im Rahmen eines Biotopverbundes zur Saaleaue hin weiter zu entwickeln;
 6. die schrittweise Reduzierung der Abwassereinleitungen in die Laucha. Die Verhinderung von Versalzung durch Zulaufgräben von der Buna-Halde und die Verminderung von Nährstoffeinträgen aus der intensiv genutzten Ackerlandschaft. Baldige Realisierung von Gewässerschonstreifen im oberen Bereich;
 7. die Erhaltung der sumpfigen Bereiche als Voraussetzung zur Bewahrung der Schilfflächen und zum Schutz einer speziellen Tierwelt;
 8. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, besonders in den Streuobstwiesen und auf Naßgrünland, nach historischen Vorbildern.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft zu bewahren und naturnah zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 20(3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und dadurch zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile führen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen;
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z.B. durch Zelten, Tonwiedergäbegeräte, Modellflugzeuge, Modellboote, Drachenflieger, Motocross etc.);
 3. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern, dies gilt insbesondere für:
 - a) feste Wege und Straßen,
 - b) Schotterungen mit industriell hergestelltem Material (Bauschutt, Ziegelbruch u.ä.),
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,

- d) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
- e) Abwasserleitungen in die Laucha;
5. Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen;
6. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
7. Feuer anzuzünden;
8. das Reiten außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
9. Gewässer aller Art zu verändern oder zu beseitigen;
10. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
11. Wald, Gebüsch, Feldgehölze und Röhricht von Haustieren beweiden zu lassen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:
 1. die Beseitigung und Änderung von Waldsäumen;
 2. die Nutzungsänderung von Grundflächen, soweit sie nicht der Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen;
 3. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Nicht verbotene Handlungen

Keinen Einschränkungen durch diese Verordnung unterliegen folgende Handlungen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an den bislang dazu genutzten Gewässern;
4. die Unterhaltung und Pflege der im Geltungsbereich bereits bestehenden und genehmigten baulichen Anlagen, einschließlich der ihr dienenden Nebenanlagen;
5. die Beibehaltung der bislang rechtmäßig ausgeübten Nutzung;
6. die nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz privilegierte Nutzung von Flächen;
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer Gefahr;

8. alle im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Inventarisierung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen;
9. alle Maßnahmen, die mit der Herstellung der Bundesautobahn A 38 und deren Nebenanlagen, einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergehen;
10. die Ausbildung einer Spiel- und Sportfläche auf einer Grundfläche von 1.800 m² südlich der Abwasserbehandlungsanlage in Schkopau;
11. die Bewirtschaftung des Grünlandes bei Milzau nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes. Die jährliche Mahd der Salzwiese bei Bündorf und die Pflege (Mahd) aufgegebener kleiner Naßwiesen westlich des ehemaligen Buna-Bades nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27(3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
 1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 55 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf das Landschaftsschutzgebiet beziehen, durch die Untere Naturschutzbehörde;
 2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Gewässer (wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt);
 3. die Ausbildung naturnaher Randstreifen und Uferzonen an Stillgewässern;
 4. die Verbesserung der Strukturen durch eine vorsichtige Pflege in den Hecken, Feldgehölzen und bachbegleitenden Gehölzen im Verlauf der Talzüge, nicht aber eine Unterholzbeseitigung;
 5. die Entwicklung der bedingt naturnahen Gewässermorphologie, der Vegetation und der Fauna in Bereichen um die Laucha;
 6. die Erhaltung der kleinen Auwaldflächen und die Anlage eines Waldmantels am Westrand des Auengehölzes "Bündorfer Holz". Die Etablierung eines Waldmantels aus heimischen Sträuchern und niedrigen Bäumen am Rande der Aufforstungen zwischen Buna-Werk und Talrand. Die Pflege der Pappelgehölze im Feuchtgebiet durch Umwandlung in Erlen-Eschen-Traubenkirschen-Wälder. Die einseitige Pflanzung von bachbegleitenden Gehölzen zwischen Milzau und Bündorf an der Laucha und an der Schwarzeiche zwischen Milzau und der Mündung. Die Erhaltung und Pflege der Kopfweiden bei Bündorf und Knapendorf;
 7. die Erhaltung und Ergänzung der Streuobstwiesen westlich Knapendorf und bei Bündorf;
 8. Die Verhinderung der massiven Abwassereinleitungen in den Schloßteich Bündorf. Das Schlämmen des Teiches. Die Erhaltung der Quelle "Königsborn" und die Pflege der Umgebung;
 9. die Erhaltung der Röhrichtbestände bei Knapendorf und westlich Schkopau (Regenrückhaltebecken). Die Sicherung der Durchfeuchtung;

10. die Erhaltung der seltenen Pflanzengesellschaften mit Rote-Liste-Arten auf dem Kirschberg Knapendorf und der speziellen Falter- und Heuschreckenfauna. Die Pflegemahd der dichten Bereiche einmal jährlich und der lückigen Bestände aller zwei Jahre. Die Verhinderung von Gehölzaufwuchs. Das Zurückdrängen der Ruderalflora durch gezielte Entnahme per Hand.

- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 27 (1) Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt weitere von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu duldenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um dem Charakter und den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes gerecht zu werden.

- (3) Auf Antrag soll die Untere Naturschutzbehörde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung zu sorgen.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 57 (1) Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, eine in § 5 (1) bezeichnete Maßnahme ohne Erlaubnis durchführt oder einer nach § 8 bestehenden Duldungspflicht nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn eine Erlaubnis nach § 5 (2) oder eine Befreiung nach § 9 erteilt wurde oder wenn ein Fall der nicht verbotenen Handlungen nach § 7 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57(2) Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt in Kraft.

Merseburg, den 26.05.1999

Dr. Heuer
Landrat

